DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Landesverband Bayern e.V.

Wichtig – nicht nur für Senioren!

Durch einen Unfall oder Krankheit kann von einem Tag auf den anderen oder auch schleichend die Fähigkeit zur selbstbestimmten eigenständigen Lebensführung verloren gehen: Wenn diese erst in der Hand anderer – fremder – Menschen liegt, ist es oft schwer, den eigenen Bedürfnissen und Wünschen Geltung zu verschaffen.

Die meisten Bürger/innen gehen von der falschen Annahme aus, dass Familienangehörige für sie automatisch eine gesundheitliche Entscheidung treffen oder eine Unterschrift leisten könnten, wenn der Betreffende das – vielleicht nur vorübergehend – nicht mehr kann.

Das stimmt so leider nicht! Auch Kinder und Ehegatten müssten dazu vorher mit einer (Vorsorge-) Vollmacht legitimiert worden sein. Sonst muss sich zwangsläufig das Betreuungsgericht einschalten. Deshalb sollte eigentlich jeder Erwachsene für diesen Fall eine entsprechende Vorsorge getroffen haben.

In einer Patientenverfügung kann man vorab über das Ob und Wie medizinischer Maßnahmen entscheiden. Wer nicht möchte, dass andere über die medizinische Behandlung entscheiden, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist, kann durch Patientenverfügung festlegen, ob bei konkret beschriebenen Krankheitszuständen bestimmte medizinische Maßnahmen gewünscht oder nicht gewünscht sind.

Das Betreuungsrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Von ihm sind erwachsene Menschen betroffen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können. Das Betreuungsrecht gewährt den Betroffenen den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge und erhält ihnen zugleich ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung.

Jedoch: Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine Betreuung von Amts wegen vermieden werden!

Die Patientenverfügung

Ist eine rechtlich verbindliche Willenserklärung, in der Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus schriftlich festlegen können, ob und wie Sie in bestimmen Situationen ärztlich behandelt werden wollen – welche Eingriffe erwünscht oder abgelehnt werden. Dabei sollen Situationen und Beweggründe sehr konkret beschrieben werden. Die Verfügung sichert Ihr Selbstbestimmungsrecht als Patient und entlastet Angehörige oder Bevollmächtigte bei schwierigen medizinischen Fragen.

Form der Patientenverfügung

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und durch Datum und eigenhändige Unterschrift oder durch einen Notar unterzeichnet wird.

Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1901 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Die Patientenverfügung sollte so hinterlegt werden, dass Ihre Ärzte, Bevollmächtigte, Betreuer, aber auch das Betreuungsgericht möglichst schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und vom Hinterlegungsort erlangen können. Eine Kopie beim Hausarzt und ein Hinweis z.B. im Portemonnaie

können im Ernstfall hilfreich sein. Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt haben, sollte auch diese informiert sein.

Wirkung der Patientenverfügung

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich sind, wenn durch diese Festlegungen Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die Ärzte müssen eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten, auch wenn kein Vertreter bestellt ist. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.

Ist ein Vertreter bestellt, ist diese Person verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Willen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Abs. 1 Satz 2 BGB). Sie darf nicht ihren eigenen Willen an die Stelle des Patientenwillens setzen.

Es ist ratsam, rechtlich geprüfte Mustertexte zu verwenden. z.B. vom Bundesjustizministerium.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist eine Möglichkeit, um die eigene Zukunft auch für den Fall selbst zu gestalten, dass man selber nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen. Ein solcher Fall kann nicht nur infolge Alters oder Gebrechlichkeit eintreten, sondern auch durch Krankheit, Unfälle oder plötzliche Notsituationen.

Deshalb sollte eine Vorsorgevollmacht schon in jungen Jahren erteilt werden. Sie stellt sicher, dass beispielsweise in einem medizinischen Notfall eine Vertrauensperson mit dem Arzt sprechen und Entscheidungen treffen darf.

Auch für Geld, Wohnung, Pflege, den Umgang mit der Justiz und Versicherungen kann man jemanden bevollmächtigen. Entweder eine Person für alle Angelegenheiten oder Sie verteilen die Verantwortung auf mehrere Vertraute (denen sie wirklich vertrauen können).

Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine **gesetzliche Betreuung** vermieden werden. Denn ein vom Vormundschaftsgericht eingesetzter Betreuer ist nach § 1896 BGB dann nicht erforderlich, wenn und soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten regeln kann. Mit der Vorsorgevollmacht kann man in „gesunden Tagen“ die Vertrauensperson selbst wählen, die bei später eintretender Geschäfts- und /oder Einwilligungsunfähigkeit entscheidet und handelt.

Ein Musterformular für die Vorsorgevollmacht gibt es beim Bundesjustizministerium **bmjv.de > Service > Formulare > Vorsorgevollmacht** oder über das **BayernPortal >Bürgerservice** *www.freistaat.bayern*

Es ist absolut ratsam, die Vorsorgevollmacht in das **Zentrale Vorsorgeregister** bei der Bundesnotarkammer http://www.bnotk.de eintragen zu lassen (Gebühr bis ca. 20 Euro), denn die Betreuungsgerichte tätigen vor der Anordnung einer Betreuung dort eine Anfrage. Weitere Informationen dazu unter www.vorsorgeregister.de

Viele Geldinstitute erkennen die Vorsorgevollmacht allein nicht an und stellen auf Antrag eine extra Kontovollmacht aus. Unterschriften sollte man von der Betreuungsbehörde bei der Stadt oder beim Kreis gegen eine Gebühr beglaubigen lassen. Dort gibt es auch Beratung und Musterformulare.

Wichtig: Informieren Sie den/die Bevollmächtigten, wo die Vollmachten in der Wohnung abgelegt sind.

Betreuungsverfügung

Liegt in einer Notsituation keine Vorsorgevollmacht vor, setzt das **Betreuungsgericht** einen **Betreuer** ein.

Damit das erst gar nicht notwendig wird, kann man eine Betreuungsverfügung verfassen, in der eine oder mehrere Vertraute vorab benannt werden. Man kann auch Personen ausschließen sowie weitere Wünsche für die Lebensgestaltung im Betreuungsfall festlegen. Für Alleinstehende ist eine Betreuungsverfügung ein Muss! Bei vorhandener Vorsorgevollmacht ist sie eine zusätzliche Absicherung, denn ist die Vorsorgevollmacht lückenhaft oder steht im Ernstfall ein Bevollmächtigter nicht mehr zur Verfügung, müsste trotzdem per Gericht eine Person bestimmt werden.

Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung:

1. Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung.

2. Fürsorgebedürfnis und Erforderlichkeit der Betreuung. D.h. die psychische Erkrankung oder geistige, seelische oder körperliche Behinderung muss dazu führen, dass der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, sich ausreichend um seine Angelegenheiten zu kümmern.

3. Keine ausreichenden vorrangigen Hilfen. Gerichtliche Betreuung ist subsidiär, Nachbarschaftshilfe, Einschaltung eines gesetzlichen Vertreters, Vorsorgebevollmächtigte.

Verfahren zu Einrichtung der Betreuung

- Antrag beim Amtsgericht / Betreuungsgericht auf Einrichtung der Betreuung
- auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen
- Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens = der Betroffene noch geschäftsfähig
- Gelegenheit zur Stellungnahme Angehöriger
- Anhörung des Betroffenen durch den zuständigen Betreuungsrichter
- Entscheidung durch Beschluss
- Zustellung des Beschlusses an den Betroffenen
- Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln

Aufgabenkreise eines Betreuers

Vermögensfürsorge
Gesundheitsfürsorge
Wohnungsangelegenheiten

Vorrang des Einzelbetreuers vor dem Behördenvertreter

Es geht darum, die Angelegenheiten im Sinne und zum Wohle des Betreuten zu erledigen. Das ist oft sehr individuell und kann durch einen Einzelbetreuer eher gewährleistet werden, als durch einen Behördenvertreter.

Kann der Betroffene die Betreuung ablehnen?

Ja, denn gegen den freien Willen ist die Anordnung einer Betreuung nicht möglich. Dabei ist entscheidend, ob der Betroffene geschäftsfähig ist. Gegen den Willen ist eine Anordnung der Betreuung nur zulässig, wenn der Betroffene geschäftsunfähig ist.

Auswirkung der Betreuung auf die Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten bleibt unabhängig von der Anordnung der Betreuung bestehen. Sowohl der Betreute als auch der Betreuer können rechtswirksam handeln.

Ein privater Betreuer geht in jedem Fall dem Berufsbetreuer vor!